

Mein Mitarbeiter hat FK I und FK II abgeschlossen und möchte nun ebenfalls das EFZ erlangen.

Es ist vorgesehen, dass erfahrene Mitarbeitende (mindestens 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich Wiederaufbereitung Medizinprodukte) mit FK-Ausweis ebenfalls zur Prüfung zugelassen werden (siehe [Bildungsverordnung des SBF](#) Art. 15c & 20, unten).

Die erste Durchführung des Qualifikationsverfahrens findet frühestens zusammen mit den ersten Absolventen des regulären 3-jährigen Ausbildungsganges, also erstmalig 2021 statt. Eine vorgezogene Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die zu absolvierende/empfohlene Prüfungsvorbereitung wird im nächsten Jahr (2018) zusammen mit den Experten definiert werden.

Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens drei Jahre im Bereich der Medizinproduktetechnologin EFZ und des Medizinproduktetechnologen EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 20 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

1. Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.
2. Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:
 - a. praktische Arbeit: 50 %;
 - b. Berufskenntnisse: 30 %;
 - c. Allgemeinbildung: 20 %.